



Stuttgart, 31. Juli 2020
(Aktualisierung: in rot)

FAQ für Vereine

(frequently asked questions = häufig gestellte Fragen)

Warum gibt es ein Schutz- und Handlungskonzept – muss ich das Konzept einhalten?

Seit Mitte März haben die Bundesrepublik und seine Länder strikte Maßnahmen ergriffen, um das Corona-Virus in den Griff zu bekommen. Für alle Lebensbereiche wurden entsprechende Vorgaben gemacht. Auch die Sportstätten wurden geschlossen. Das ist auch der Status quo in Baden-Württemberg.

Um die aktuelle Situation zu verbessern und wieder mit dem Tischtennissport zu beginnen, haben der DTTB und der DOSB mit den politischen Entscheidungsträgern verhandelt. Grundlage waren umfangreichen Wiedereinstiegskonzepte, mit denen die Politik überzeugt werden sollte, dass der „kontaktlose“ Tischtennissport für die „Lockerungen“ geeignet ist. In Westdeutschland und Hessen ist dies bereits gelungen, in Baden-Württemberg hoffen wir im Juni auf diesen Schritt, dass die Sporthallen wieder öffnen.

Wichtig: Die Regeln des Schutz- und Handlungskonzepts sind Voraussetzung, dass ein solcher Beschluss dauerhaft besteht. Nur die konsequente Einhaltung der darin genannten Maßnahmen kann zu einer weiteren Lockerung und zu einer Rückkehr zur „Normalität“ führen. Im negativen Fall: Treten Fälle der Nichtbeachtung auf, kann es auch wieder zu einer Schließung der Sporthallen kommen. Deshalb danke für Ihr Mitmachen!

Welche Richtlinien sind für mich im Verein wichtig?

Oberste Gebot sind die

- **Verordnungen** zur Eindämmung der Corona-Pandemie seitens des Landes Baden-Württemberg → **rechtlich bindend!**
- das „**COVID 19-Schutz- und Handlungskonzept für den Tischtennissport in Deutschland**“ seitens des DTTB und seiner Mitgliedsverbände → **lediglich Empfehlung!**

Wie gehe ich als Verein beim Neustart vor, um die Kommune zu überzeugen?

Die bekannten Hinweise des DTTB sind (bundesweite) Grundlage für die Öffnung der Sportstätten für den Tischtennis-Breitensport, so dass es im Normalfall ausreichen sollte, dieses Konzept als Hygiene-Richtlinie des Vereins bei der zuständigen Kommune einzureichen. Darüber hinaus demonstriert ein Ansprechpartner des Vereins (Hygiene-Beauftragter) zusätzliche Überzeugungskraft.

Welche Aufgaben hat ein Hygiene-Beauftragter?

Jeder Verein sollte einen „Hygiene-Beauftragten“ benennen: Seine Aufgaben sind,

- a) ständig über die (aktuell) notwendigen Richtlinien (und deren Modifikationen) informiert zu sein;
- b) diese Richtlinien allen Vereinsmitgliedern und Übungsleiter(inne)n/Trainer(innen) stets zeitnah kenntlich zu machen;
- c) für die Organisation der notwendigen Voraussetzungen zur Umsetzung der Richtlinien Sorge zu tragen (beispielsweise Beschaffung von Reinigungs-/Desinfektionsmitteln);
- d) für die Organisation zur Überwachung der Einhaltung der Richtlinien verantwortlich zu zeichnen (beispielsweise Einteilung der jeweiligen Hallenaufsicht; Teilnehmer-Dokumentation);
- e) als offizieller Ansprechpartner des Vereins für Mitglieder und kommunale Behörden etc. zur Verfügung zu stehen.

Ist ein Hygienebeauftragter im Falle von Corona-Ansteckungen haftbar zu machen?

Hierzu hat der [Landessportbund Nordrhein-Westfalen](#) folgende Frage/Antwort veröffentlicht:

Haftet der Vorstand, wenn sich Personen bei Öffnung des Sportbetriebs mit dem Corona-Virus infizieren?

Die Haftung wegen einer Infektion einer Person mit COVID-19 setzt eine **Sorgfaltspflicht-Verletzung** auf Seiten der Verantwortlichen voraus. Insofern hat der Vorstand alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und geeignet sind, eine Verbreitung des Virus und eine Infektion der Teilnehmer/innen beim Sportbetrieb des Vereins zu verhindern. Hierzu zählen geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und Gewährleistung eines Mindestabstands. Die jeweils zu treffenden Maßnahmen hängen von örtlichen Begebenheiten ab, sind sportartspezifisch zu treffen und hängen demgemäß von den Umständen des Einzelfalles ab. Vorkehrungen wie Registrierung der Teilnehmer/innen, Hinweise auf Husten- und Niesetikette, kontaktfreie Begrüßungen und regelmäßige Reinigungsintervalle dürften dabei zu den **Standardmaßnahmen** gehören.

Ein absoluter Schutz wird nicht herstellbar sein. Zudem **müsste eine infizierte Person nachweisen, dass die Infektion durch die Teilnahme am Vereinssportbetrieb verursacht und durch das Verhalten des Vorstands (oder anderer Verantwortlicher auf Seiten des Vereins wie des Hygiene-Beauftragten) verschuldet wurde.**

Im Übrigen ist die Haftung des Vorstands, der unentgeltlich tätig ist bzw. keine den Ehrenamtsfreibetrag überschreitende Vergütung erhält, im Verhältnis zum Verein und zu den Mitgliedern des Vereins, auf **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit** beschränkt.

Ist ein Hygienebeauftragter für den gesamten Verein zuständig?

Der vom DTTB und von TTBW „empfohlene“ Hygiene-Beauftragte Ihrer Tischtennis-Abteilung ist natürlich ausschließlich für die Abteilung Tischtennis des Vereins zuständig; jede Sportart hat andere Richtlinien. Also sollten Mehrspartenvereine auch jeweils einen Ansprechpartner/Verantwortlichen für die jeweiligen Sportarten haben.

Wie reise ich zum Training oder dann mit meinem Team zum Spiel an?

Diese Frage kann TTBW nur mit Verweis auf die Vorgaben der Landesverordnung Baden-Württemberg beantworten, jedoch nicht beeinflussen. Derzeit wird auf der Homepage des Landes Baden-Württemberg dazu folgendes veröffentlicht unter

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-lockerungen-11-mai/>

Wie viele dürfen im Auto mitfahren?

Vereine können derzeit alle Kinder in einem Auto zum Spiel bringen. Quelle für den Beleg dieser Aussage ist die Homepage des Landes Baden-Württemberg unter

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

Dort ist bei den FAQ unter anderem aufgeführt:

Wie viele dürfen im Auto mitfahren?

- ⇒ Grundsätzlich erfolgen auch Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen im öffentlichen Raum. Deshalb gelten auch in privaten Kraftfahrzeugen die entsprechenden Regelungen. Theoretisch könnten also maximal 20 Personen in einem Auto fahren (wobei natürlich die Anzahl der eingetragenen Sitzplätze hier das Limit setzt).
- ⇒ Alle im Auto sollten eine Maske tragen, da sie lange auf engen Raum zusammen sind und so ein besonderes Infektionsrisiko besteht.

Ändert sich in der kommenden Saison etwas bei der Mannschaftsstärke?

Nein, wie bisher wird mit 6er-Mannschaften bei den Herren (Ausnahme unterste Ligen in manchen Bezirken: 4er-Terms), mit 4er-Mannschaften bei den Damen und bei der Jugend gespielt.

Ändert sich in der kommenden Saison etwas am Spielsystem?

Es wurde bislang keine Änderung der Spielsysteme für 6er-, 4er-, 3er- und 2er-Mannschaften beschlossen. Derzeit formuliert eine Expertengruppe des DTTB eine Erweiterung der Wettspielordnung (Abschnitt M), der per DTTB-Bundestag in den nächsten Wochen beschlossen wird. Darin kann – je nach „Corona-Lage“ die derzeitige Verordnung umgesetzt werden, die Doppel zu streichen. Gleichzeitig ist das „Durchspielen“ aller Einzel in der Diskussion, damit jeder Spieler zumindest zwei Einsätze pro Mannschaftsspiel hat.

Ist das Doppelspiel im Tischtennis weiterhin untersagt?

Es kann wieder Doppel gespielt werden.

„In Sportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (z. B. Ringen und Paartanz), sind jedoch möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden. ...

Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.“ (aus der ab 1.07.2020 gültigen Landesverordnung)

[Anmerkung: Bitte dabei dringend auf Rituale wie Abklatschen etc. verzichten!]

Ab wann können die schulischen Sportanlagen und Sportstätten von außerschulischen Gruppen und Personen genutzt werden?

„Die außerschulische Nutzung schulischer Sportanlagen und Sportstätten ist ab dem 14. Juni 2020 zulässig, sofern die Vorgaben der CoronaVO Sportstätten in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.“

[→ eigene Bemerkung: einige Vereine haben bereits ab 2. Juni eine Hallen-Zuweisung erhalten, also in den Schul-Pfingstferien. Nach den Schul-Pfingstferien ab 15. Juni trifft dann die Formulierung „außerschulische Nutzung“ im Regelfall ein.]

Training: Gruppengröße

„Dürfen mehrere Gruppen gleichzeitig in Dreifelder-Sporthallen trainieren?“

Ja. Jede Gruppe darf jedoch maximal 20 Personen groß sein.

[Die Verordnung bis 30.06. besagte, dass sich in jedem Hallendrittel je nach Größe maximal 10 Personen aufhalten durften. Jede Person muss mindestens 40 m² an Fläche zur Verfügung stehen. Die einzelnen Hallendrittel müssen durch einen Trennvorhang, Markierungen oder auf andere Weise getrennt sein. → Diese Regelungen sind in der neuen Verordnung nicht enthalten!]

Training: pro Person mind. 40 m² oder 10 m²?

Eine solche Reglementierung ist in der neuen Verordnung ab 1.07. nicht mehr enthalten!

[Die Verordnung bis 30.06. besagte, dass bei Bewegungssportarten für jede Person eine Fläche von mindestens 40 m² zur Verfügung stehen musste.

→ Diese Regelungen sind in der neuen Verordnung nicht enthalten! Anmerkung: Damit entfällt die mühsame Berechnung der Anzahl der Tische mit einer bestimmten Boxengröße. Da jedoch die neue Verordnung jedoch Kontakte nur mit dem unmittelbaren Trainingspartner zulässt, empfiehlt sich dringend weiterhin, die Tische einzeln zum umranden!]

Trainingseinteilung - Dokumentation

„Mit der Corona-Verordnung Sportstätten wollen wir den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, wieder mehr Sport treiben zu können. Dies muss aber im Sinne des Infektionsschutzes geregelt sein und unter Auflagen ablaufen. Deshalb ist es beispielsweise notwendig, dass die Betreiber/Kommunen/Nutzer einen Verantwortlichen bei den verantwortlichen Stellen benennen und **Teilnehmerlisten führen**, um im Falle einer Infektion die Infektionsketten nachverfolgen zu können. Das bedeutet im Umkehrschluss: Wenn eine Kontaktpersonen-Ermittlung nicht möglich ist, also beispielsweise kein Verantwortlicher zur Verfügung steht oder keine Teilnehmerliste vorliegt, greift auch bei den öffentlich zugänglichen Freiluftsportanlagen und -sportstätten die Regelung des öffentlichen Raums gemäß den Vorgaben in § 3 der Corona-Verordnung.“

*[→ Bemerkung: Wir hatten bereits auf den an alle Vereine per E-Mail verschickten **online-Tisch-Belegungsplan** von myTischtennis hingewiesen, der Sie bei dieser Aufgabe unterstützt.]*

Duschen nach dem Training/nach den Spielen

Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. (§ 3 (2) der Verordnung)

[Bemerkung: In diesem Punkt ist jedoch die Abstimmung mit der örtlichen Behörde notwendig.]

Thema Schmier-Infektion: Wer darf welche Bälle anfassen?

Welche Hinweise sind bei der Verwendung von Bällen zu beachten?

Bei Sportarten, bei denen Bälle zum Einsatz kommen, ist darauf zu achten, dass vor und nach der Trainings- und Übungseinheit die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden. Eine Übertragung von Viren über die Haut ist nicht möglich. Die Übertragung findet in der Regel über Mund und Nase statt. (siehe FAQ zur Verordnung des Landes)

Thema Schmier-Infektion: Reinigung von Tischen

Die Reinigung kann mit einem geeigneten Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich. (siehe FAQ zur Verordnung des Landes)

[Anmerkung: Wir empfehlen nach einer Trainingseinheit, jeden Tisch zu reinigen, in der ersten Version des Schutz- und Handlungskonzepts war nach von einer Desinfektion die Rede.]

Ist ein Partner-Tausch im Training möglich?

Ja, die Paarungen an den Tischen können gewechselt werden. Auch hier waren in der ersten Konzeption des Schutz- und Handlungskonzepts die Regelungen noch enger.

Abschließend dürfen wir noch eine praktische Empfehlung des DTTB weitergeben:
Grundsätzlich liegt das Hauptaugenmerk auf den wesentlichen Maßnahmen
„Abstand halten – gut lüften – Kontaktnachverfolgung ermöglichen“

Hinweis: Diese FAQ-Liste werden wir ständig erweitern und in regelmäßigen Abständen veröffentlichen.

gez. Thomas Walter, Geschäftsführer TTBW

